

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Biologie  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
Vom 5. Oktober 2000**

Amtliche Bekanntmachungen S. 163

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besonders notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele

### II. Gliederung des Studiums

- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 13 Freiversuch
- § 14 Studienplan

### III. Besondere Bestimmungen

- § 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 16 Nachweise und Erbringungsformen
- § 17 Studienberatung

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### Anhang: Studienplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524)

das Studium im Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 HG).

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 19 Abs. 6.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

### § 3

#### Besonders notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

Grundkenntnisse in Mathematik und Physik erleichtern das Biologiestudium. Chemische Grundkenntnisse sind unerlässlich. Vorausgesetzt wird die Beherrschung der deutschen Umgangs- und Fachsprache.

### § 4

#### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Regelstudiedauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 36 Abs. 1 und 5 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 HG die Regelstudiedauer von sechs Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 50 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Zahl reduziert sich durch Gewichtung von Praktika und Exkursionen gemäß § 5 Absatz 3 LPO auf 43 SWS.

### § 6

#### Studienziele

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Vorbereitung darauf, ein Lehramt für die Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das wissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

(2) Die Studierenden der Biologie sollen nach einem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums

- Gesetzmäßigkeiten lebender Systeme in ihren Grundlagen und Zusammenhängen erkennen können;
- wesentliche Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisfindung beherrschen;
- die Prinzipien des Transfers biologischer Aussagen in die Schulbiologie und ihre Verzahnung mit didaktisch / pädagogischen Zielsetzungen kennen und anwenden können.

(3) Darüber hinaus sollen die Studierenden

- wesentliche Strukturen und Elemente der Flora und Fauna kennen, Techniken ihrer Erfassung und der Bestimmung von Arten beherrschen;
- einen Überblick über die Formenvielfalt der Organismen, ihrer Evolution und ihrer Ordnungsprinzipien (Systematik) besitzen und wichtige Baupläne kennen;
- physiologische Grundprinzipien der Organismen (wie Stoffwechsel und Entwicklung) beherrschen und diese auf zellulär/molekularer Ebene (einschließlich der Genetik) begründen können;

- das Beziehungsgefüge in Ökosystemen verstehen und damit ökologische und umweltrelevante Fragestellungen erkennen, analysieren und beurteilen können;

- den Denkansatz und die Arbeitsweisen der Biologiedidaktik als Wissenschaft kennen und auf berufsorientierte bzw. unterrichtsrelevante Fragestellungen anwenden können.

## II. Gliederung des Studiums

### § 7

#### Studieninhalte

Das Studium umfasst Grundlagen der Biologie und Chemie und darauf aufbauend weiterführende Studien in einer Auswahl von Teilgebieten.

### § 8

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von ebenfalls drei Semestern.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 24 SWS (gewichtet 22 SWS).

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 26 SWS (gewichtet 21 SWS).

### § 9

#### Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden mit den Grundlagen des Faches Biologie vertraut gemacht werden und grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben.

(2) Das Grundstudium setzt sich aus folgenden Pflichtveranstaltungen zusammen:

1. Vorlesungen:

- Einführung in die Botanik (3 SWS)
- Einführung in die Zoologie (3 SWS)
- Einführung in die Genetik (2 SWS)
- Einführung in die Didaktik der Biologie (2 SWS)
- Einführung in die Chemie für Biologen (2 SWS)

2. Praktikum Chemie für Biologen (2 SWS)

3. Übungen:

- Botanische Mikroskopierübungen (2 SWS)
- Botanische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtags-Exkursionen) (3 SWS)
- Zoologische Übungen (2 SWS)
- Zoologische Bestimmungsübungen (incl. vier Halbtags-Exkursionen) (3 SWS)

(3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. Chemie für Biologen. Erbringungsform: Klausur. Der Nachweis kann von Studierenden mit Chemie als weiterem Fach durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des Faches Chemie ersetzt werden.
2. Botanische Bestimmungsübungen (Systematik / Bestimmen von Pflanzen in Verbindung mit den Nachweisen über je vier halbtägige botanische Exkursionen)

sionen. Erbringungsform: Klausur mit praktischen Anteilen.

oder

Zoologische Bestimmungsübungen (Systematik / Bestimmen von Tieren in Verbindung mit den Nachweisen über je vier halbtägige zoologische Exkursionen. Erbringungsform: Klausur mit praktischen Anteilen.

(4) Außerdem sind drei Teilnahme­scheine zu erwerben, und zwar:

1. in den Botanischen Mikroskopierübungen.
2. in den Zoologischen Übungen.
3. in den Botanischen oder in den Zoologischen Bestimmungsübungen (incl. 4 Halbtagesexkursionen). Der Teilnahme­schein ist für diejenigen Übungen vorzulegen, in denen kein Leistungsnachweis gemäß Absatz 3 Nr. 2 erworben wurde.

(5) Die Studierenden sollen bis zu Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Es wird dringend empfohlen, entsprechende Angebote der Hochschule noch während des Grundstudiums wahrzunehmen.

### § 10

#### Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese erfolgt studienbegleitend und besteht aus folgenden drei Fachprüfungen (Erbringungsform: Klausuren) in beliebiger Reihenfolge:

- Botanik
- Zoologie
- Genetik + Didaktik der Biologie.

(2) Voraussetzungen für die Meldungen zu den Fachprüfungen sind:

1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.
2. der Nachweis, dass die oder der Studierende an der Universität-Gesamthochschule Essen in dem der Fachprüfung vorausgehenden Semester im Unterrichtsfach Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen war.
3. im Falle der Meldung zu den Fachprüfungen in Botanik und Zoologie die Vorlage der entsprechenden Teilnahme­scheine gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2.
4. bei der Meldung zur letzten Fachprüfung die Vorlage der beiden Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 3.

(3) Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem dritten Semester abzuschließen. Näheres hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

### § 11

#### Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf.

(2) Die Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 5 Tagen ist verpflichtend und durch Teilnahme­schein(e) zu belegen.

(3) Der Besuch der Schulpraktischen Studien im Umfang von 2 SWS ist verpflichtend und durch einen Teilnahme­schein zu belegen.

(4) Es sind Studien in vier Teilgebieten aus nachstehendem Katalog gemäß Anlage 2 zu § 55 LPO nachzuweisen. Jedes dieser vier Teilgebiete ist zugleich Gegenstand der Prüfung. Es kann sein, dass aus organisatorischen Gründen bestimmte Teilgebiete nicht angeboten werden können. Bitte dazu entsprechende Aushänge beachten.

#### Bereich

#### Teilgebiet

A Allgemeine Biologie

1 Zellbiologie  
2 Genetik  
3 Ökologie

B Botanik

1 Morphologie und Evolution der Pflanzen  
2 Physiologie der Pflanzen

C Zoologie

1 Morphologie und Evolution der Tiere  
2 Physiologie und Ethologie der Tiere

D Humanbiologie

1 Anatomie und Physiologie des Menschen  
2 Anthropologie und Humangenetik

E Didaktik der Biologie

1 Allgemeine Biologiedidaktik  
2 Spezielle Biologiedidaktik

(5) Zu wählen sind:

1. das Teilgebiet D1
2. eines der Teilgebiete E1 oder E2
3. zwei Teilgebiete aus den Bereichen A-C

(6) In den gewählten Teilgebieten aus den Bereichen A bis C sind Veranstaltungen von je 6 SWS zu besuchen. Diese sog. Großpraktika setzen sich aus einem praktischen Anteil von 4 SWS (PR4) und einem begleitenden theoretischen Anteil von 2 SWS (SE/ÜB2) zusammen. Im Teilgebiet D1 sind Veranstaltungen von 4 SWS zu besuchen (= SE/ÜB2 + PR2). Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A bis C ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. In den verbleibenden Teilgebieten aus den Bereichen A bis C und aus dem Bereich D sind insgesamt zwei Qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.

(7) Das Teilgebiet aus dem Bereich E (Didaktik der Biologie) ist mit insgesamt 4 SWS zu studieren. Es ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

(8) Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A bis E ist mit zusätzlichen 2 SWS vertieft zu studieren ("Teilgebiet der Vertiefung").

(9) Wird in einem der Teilbereiche A bis D vertieft, beziehen sich die vertieften Studien auf die Teilnahme an ei-

nem Seminar oder einer anderen Lehrveranstaltung von 2 SWS, die mit einem Leistungsnachweis abzuschließen ist.

(10) Wird im Teilbereich E (Didaktik der Biologie) vertieft, sind die vertieften Studien durch einen Teilnahmeschein nachzuweisen.

### § 12

#### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ab.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer;
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im fünften Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein Qualifizierter Studiennachweis aus einem weiteren Teilgebiet vorzulegen. Wird die Hausarbeit nicht im Fach Biologie angefertigt, erfolgt die Meldung zur Prüfung mit der Ergänzung des Zulassungsantrages.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des fünften Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien und die Teilnahme an mindestens 5 Exkursionstagen nachzuweisen sowie der weitere Leistungsnachweis und der weitere Qualifizierte Studienachweis vorzulegen.

(6) In jedem Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden zu schreiben.

(7) In jedem Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft ist ferner jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen der im Hauptstudium studierten Teilgebiete, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfachs insgesamt darzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswis-

sen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

(9) Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung kann diese Prüfung in der Regel einmal wiederholt werden.

### § 13

#### Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Frist, dann

gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unter-  
nommen,

kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Unterrichtsfach Biologie für die Sekundarstufe I einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

### § 14

#### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der beigefügte Studienplan gilt für den Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

### III. Besondere Bestimmungen

### § 15

#### Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- Vorlesungen (VO)
- Übungen (ÜB)
- Praktika (PR)
- Seminare (SE)
- Exkursionen (EX)
- Schulpraktische Studien (SÜ).

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagen und neuen Forschungsergebnissen. Zusammenhängende, problemorientierte Darstellungen sollen den Studierenden dazu verhelfen, ein Sachgebiet zu überschauen und zu strukturieren. Vorlesungen müssen von den Studierenden selbstständig an Hand der Fachliteratur nachgearbeitet bzw. ergänzt werden.

(3) In den Übungen sollen die in den Vorlesungen vermittelten Grundkenntnisse erweitert werden. Außerdem dienen sie der Einübung von Fertigkeiten und dem Kennen lernen von Methoden und Arbeitsmitteln des Faches. Dieses kann im Labor, im Gelände oder in der Schule geschehen.

(4) Seminare dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Themen. Sie werden in der Regel in Form von Referaten dargestellt und von den Studierenden zusammen mit der Dozentin

bzw. mit dem Dozenten diskutiert. Seminare üben damit typische Formen der wissenschaftlichen Diskussion ein.

(4) Praktika dienen der Vermittlung von fachspezifischen Arbeitsweisen und -techniken.

(5) Die Großpraktika des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit einem biologischen Teilgebiet in Theorie und Praxis unter einem übergreifenden Aspekt auf angemessenem Fachniveau vertraut machen.

(6) Exkursionen sollen die Artenkenntnis der Pflanzen und Tiere im Freiland erweitern und dazu verhelfen, strukturelle und funktionelle Anpassungserscheinungen und ökologische Zusammenhänge zu erkennen.

(7) Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Biologie sollen die Studierenden vornehmlich mit ihrem späteren Berufsfeld konfrontieren und es ihnen ermöglichen, ihre Entscheidung für dieses Berufsfeld durch eigenen Unterricht zu überprüfen.

### § 16

#### Nachweise und Erbringungsformen

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden auf der Grundlage der in § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 5-9 genannten Erbringungsformen von dem verantwortlichen Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung ausgestellt.

(2) Es gibt folgende Formen des Nachweises:

- Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden aufgrund einer individuell zurechenbaren Leistung erworben und erfordern im Hauptstudium eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Werden Leistungsnachweise in Seminaren erbracht, umfassen diese neben der regelmäßigen, aktiven und zielgerichteten Teilnahme in der Regel einen selbständigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung. Werden Leistungsnachweise in anderen Veranstaltungen erbracht, umfassen diese in der Regel die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung nachzuweisende Beherrschung des Stoffes dieser Veranstaltung.
- Qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, dass sich die Studierenden jeweils den in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff angeeignet haben. In den Großpraktika des Hauptstudiums geschieht dies in der Regel durch die Vorlage eigenständig ausgearbeiteter Protokolle.
- Teilnahmebescheinigung sind Bestätigungen über die aktive und zielgerichtete Teilnahme an einer Veranstaltung, wobei individuell zurechenbare Leistungen nicht verlangt werden dürfen.

### § 17

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Zu Anfang jedes Semester führt die Zentrale Studienberatung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen eine Orientierungsphase für Studienanfänger durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Biologie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Beraterin oder den Berater der einzelnen Bereiche und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen der Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

(4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 18

#### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie auf Grund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in einem Unterrichtsfach können nur bestandene Hochschulprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Wahlfach Biologie an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 92 Abs. 3 Satz 6 HG).

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 HG.

(8) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(9) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

#### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Für das Hauptstudium findet sie ferner Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2000 oder

später das Hauptstudium im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I begonnen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen S. 11) fort.

#### **§ 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen S. 11) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 vom 8.4.1999 und 1.7.1999 sowie vom 16.12.1999

Essen, den 5. Oktober 2000

Die Rektorin  
der Universität-Gesamthochschule Essen

(Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning)

### Anhang: Studienverlaufsplan

Es bedeuten: **VO** = Vorlesung, **ÜB** = Übung, **PR** = Praktikum, **SE** = Seminar, **SÜ** = Schulpraktische Studien, **FP** = Fachprüfung, **LN** = Leistungsnachweis, **QS** = Qualifizierter Studiennachweis, **TS** = Teilnahmechein, **WS** = Wintersemester, **SS** = Sommersemester, **SWS** = Semesterwochenstunden.

Der Plan geht von einem Studiumsbeginn im Wintersemester aus, doch ist auch ein Beginn im Sommersemester möglich.

Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist nicht vorgeschrieben, doch sollten die mit einem Teilnahmechein (**TS**) abzuschließenden Übungen des Grundstudiums sowie das Chemie-Praktikum nicht vor den entsprechenden Vorlesungen besucht werden.

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind ungewichtet. Nach Gewichtung ergeben sich für das Grundstudium 22 SWS und für das Hauptstudium 21 SWS.

#### 1. Grundstudium (1. bis 3 Semester)

	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	Abschluss
<b>Botanik</b> VO Einführung in die Botanik ÜB Botan. (Mikrosk.) ( <b>TS</b> )	VO3 ÜB2			<b>FP</b>
ÜB Botan. Bestimmungsübungen incl. 4 Halbtagesexkursionen		ÜB2+1		<b>LN oder TS</b>
<b>Zoologie</b> VO Einführung in die Zoologie ÜB Zool. (Mikrosk.) ( <b>TS</b> )	VO3	ÜB2		<b>FP</b>
ÜB Zool. Bestimmungsübungen incl. 4 Halbtagesexkursionen			ÜB2+1	<b>LN oder TS</b>
<b>Genetik + Didaktik der Biologie</b> VO Einführung in die Genetik VO Didaktik der Biologie			VO2 VO2	<b>FP</b>
<b>Chemie für Biologen</b> VO Chemie PR Chemie	VO2	PR2		<b>LN</b>
<b>Summe</b>	10 SWS	7 SWS	7 SWS	<b>24 SWS</b>

**2. Hauptstudium** (4. bis 6. Semester)

<b>Große Exkursion</b> (EX; mindestens 5 Exkursionstage)	<b>TS</b>	2 SWS
<b>Schulpraktische Studien</b> (SÜ)	<b>TS</b>	2 SWS
<b>Teilgebiet 1</b> (aus den Bereichen A-C) (* =)		
SE2 + PR4	<b>QS</b>	6 SWS
(Vertiefung* möglich: SE2)	<b>LN*</b>	2 SWS)
<b>Teilgebiet 2</b> (aus den Bereichen A-C)		
SE2 + PR4	<b>LN</b>	6 SWS
<b>Teilgebiet 3</b> (= D1)		
SE2 + PR2	<b>QS</b>	4 SWS
(Vertiefung* möglich: SE2)	<b>LN*</b>	2 SWS)
<b>Teilgebiet 4</b> (aus dem Bereich E)		
SE4	<b>LN</b>	4 SWS
(Vertiefung* möglich: SE2)	<b>TS*</b>	2 SWS)
		-----
		<b>26 SWS</b>

\* = Die Vertiefung erfolgt in einem Teilgebiet nach Wahl. In diesem Teilgebiet wird auch die schriftliche Hausarbeit = Examensarbeit geschrieben.

**Schriftliche Hausarbeit** = Examensarbeit. Die Anfertigung erfolgt in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters.